

D. Kontaktpflege (Z 4)	9
E. Schulung des Rechtsanwaltes (Z 5)	10
F. Schulung der Mitarbeiter (Z 6)	12
II. Veröffentlichungspflicht der RAK	15
III. Meldepflichten	16

I. Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlicher Erwachsenenvertretung

Mit dem **2. Erwachsenenschutz-Gesetz** (BGBl I 2017/59) erfuhr der Bereich der Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung eine tiefgreifende Änderung. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist ua die Beschränkung der Übernahme von Vorsorgevollmachten bzw Erwachsenenvertretungen auf max **15 Fälle** von besonderer Bedeutung (vgl § 243 Abs 2 ABGB idF BGBl I 2017/59; *Brehm/Cach*, JEV 2017, 112 [115]; *Schauer*, iFamZ 2017, 148 [155]; *Schweighofer*, EF-Z 2017, 196 [198]). Ein Rechtsanwalt ist nur dann berechtigt, diese Anzahl zu überschreiten, sofern er aufrecht in der **Liste (§ 28 Abs 1 lit o)** von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten eingetragen ist (vgl § 243 Abs 2 letzter Satz ABGB idF BGBl I 2017/59; *Brehm/Cach*, JEV 2017, 112 [115]; *Schwarzenbacher*, NetV 2017, 7 [9]; *Schweighofer*, EF-Z 2017, 196 [198]). Diese Liste bzw die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese werden im neuen § 10b geregelt (*Schauer*, iFamZ 2017, 148 [155]).

§ 10b legt **6 kumulative Voraussetzungen** fest, die ein Rechtsanwalt erfüllen muss, damit er in die Liste der besonders befähigten Personen aufgenommen werden kann. Die Bezug habenden Gesetzesmaterialien sind jedoch wenig aufschlussreich, geben sie doch de facto lediglich den Gesetzestext wieder, ohne die näheren Vorstellungen des Gesetzgebers zu konkretisieren (vgl ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 92f, 96).

A. Langjährige Berufserfahrung (Z 1)

Gemäß § 10b Abs 1 Z 1 muss entweder der Rechtsanwalt oder zumindest einer seiner Mitarbeiter über langjährige Erfahrung im Umgang mit Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, verfügen. Die notwendige Erfahrung in genanntem Bereich muss nicht zwingend im Bereich der Rechtsanwaltschaft

schaft gesammelt worden sein, sondern genügt hierfür jede einschlägige Tätigkeit.

- 4 Wer als „Mitarbeiter“ anzusehen ist, wird vom Gesetz nicht näher definiert. Insbesondere wird kein arbeitsrechtliches Angestelltenverhältnis verlangt. Der Begriff darf daher nicht zu eng gefasst werden und umfasst zB auch externe Sozialarbeiter, die dem Rechtsanwalt – bspw auf Werkvertragsbasis – ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung stellen und bei der Tätigkeit entsprechend mitarbeiten. Andernfalls wäre ein Rechtsanwalt gezwungen einen entsprechend erfahrenen Mitarbeiter als Dienstnehmer aufzunehmen, um – sofern er nicht selbst die notwendige Berufserfahrung hat – das Kriterium des § 10b Abs 1 Z 1 zu erfüllen. In allen Fällen der Heranziehung von Mitarbeitern ist aber vom Rechtsanwalt die Verschwiegenheitsverpflichtung sicherzustellen.
- 5 Bei der genannten Berufserfahrung muss es sich dem Gesetzeswortlaut um eine langjährige handeln. Welche Zeitspanne hiervon umfasst sein soll, bleibt sowohl im Gesetz als auch den dazugehörigen Gesetzesmaterialien undefiniert. Mangels entsprechender Anhaltspunkte wird man einen Zeitraum von **3–5 Jahren** an einschlägiger Berufserfahrung anzunehmen haben.

B. Professionelle Organisation (Z 2)

- 6 § 10b Abs 1 Z 2 verlangt weiters, dass der RA – dem vorliegenden Aufgabenbereich entsprechend – über eine professionelle Organisation, mit einer ausreichenden Anzahl an Mitarbeitern verfügen muss. Aus Sicht des Rechtsanwaltsstandes ergeben sich hierdurch keine Neuerungen, werden doch bereits durch **§ 40 RL-BA 2015** hohe Anforderungen an die Kanzleistruktur eines Rechtsanwaltes gestellt. Freilich muss der vorgeschriebene Qualitätsstandard kanzleiintern auch im Bereich der Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretung erreicht werden.
- 7 Ebenfalls von § 10b Abs 1 Z 2 wird eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern gefordert. Zum Mitarbeiterbegriff s Rz 4. Ob der RA somit auf angestellte Dienstnehmer oder externe Personen zurückgreift, bleibt letztlich ihm überlassen. Auch die konkrete Anzahl der Mitarbeiter wird in § 10b Abs 1 Z 2 nicht festgelegt. Es muss jedoch – um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitarbeiter und der Anzahl an be-

troffenen Personen vorliegen, um eine ausreichende und qualitätsvolle Betreuung zu gewährleisten.

C. Professionelle Abwicklung (Z 3)

Z 3 leg cit sieht vor, dass der Rechtsanwalt dafür Sorge zu tragen hat, dass die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und den fachlich anerkannten Standards erfüllt werden. Auch in diesem Zusammenhang ergeben sich keine Neuerungen. Denn der Rechtsanwalt ist bereits nach § 6 RL-BA 2015 zur umfassenden Wahrung der Interessen seines Mandanten verpflichtet. Nichts anderes kann somit hinsichtlich der Betreuung einer betroffenen Person gelten und ist somit der Rechtsanwalt – im Umfang der übernommenen Aufgaben – zur umfassenden Interessenwahrungspflicht angehalten. 8

D. Kontaktpflege (Z 4)

Der RA ist selbstverständlich auch verpflichtet, mit der betroffenen Person Kontakt zu pflegen. Auf welche Art und Weise der Kontakt zur betroffenen Person aufrechterhalten werden muss, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf § 247 ABGB idF BGBl I 2017/59 zu verweisen, der – von Ausnahmen abgesehen (vgl ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 27; *Milicevic*, AnwBl 2017, 691 [691]) – zumindest einen monatlichen persönlichen Kontakt vorsieht. Die Kontakte müssen so regelmäßig sein, dass sich der Vertreter einen – bezogen auf die ihm übertragenen Aufgaben – laufenden Eindruck verschaffen kann. Nach den Materialien wird die Verpflichtung im Regelfall durch **persönliche Kontakte (Besuche)** wahrgenommen werden müssen (ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 26). Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage, nach der im Regelfall der Sachwalter die behinderte Person (mindestens) einmal monatlich in deren **Wohnung** aufzusuchen hatte (vgl *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 282 Rz 5). Selbstverständlich können jedoch auch andere Kontaktvarianten gewählt werden, sofern dies den Wünschen der vertretenen Person entspricht (ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 26f). Wünscht somit eine betroffene Person keine Hausbesuche, so wird der Kontakt auf andere Art und Weise – Treffen an neutralen Orten, in der Kanzlei des Rechtsanwalts, allenfalls per Telefon – zu wahren sein (vgl zur Vorgängerbestimmung *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 282 Rz 5). 9

E. Schulung des Rechtsanwaltes (Z 5)

- 10 § 10b Abs 1 Z 5 verlangt, dass der RA eine entsprechende Schulung über den Umgang mit Personen, die an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung leiden, zu absolvieren hat. Nähere Details, welchen Anforderungen diese Ausbildung genügen muss, bzw in welchem Ausmaß derartige Fortbildungen zu besuchen sind, finden sich weder im Gesetz noch in den Bezug habenden Materialien.
- 11 Die Anforderungen an eine derartige Schulung dürfen nicht überspannt werden, besteht doch schon bereits gem § 10 Abs 6 eine laufende Verpflichtung des Rechtsanwalts sich fortzubilden. Dies gilt selbstverständlich auch für allfällige Fortbildungen im Bereich der Vorsorgevollmachten und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie den notwendigen „Soft-Skills“ betreffend den Umgang mit den betroffenen Personen, insbesondere wenn der betreffende RA in diesem Bereich tätig ist.

F. Schulung der Mitarbeiter (Z 6)

- 12 Letztlich verlangt § 10b nicht nur eine entsprechende Schulung des Rechtsanwalts sondern auch eine Aus- und Fortbildung der zur Betreuung der betroffenen Personen zusätzlich herangezogenen Mitarbeiter. Auch hier geben weder das Gesetz noch die entsprechenden Materialien näheren Aufschluss, über Art und Ausmaß dieser Verpflichtung.
- 13 Das Ausmaß der erforderlichen Schulung wird im Einzelfall davon abhängen, im welchem Umfang und für welche Tätigkeiten der jeweilige Mitarbeiter zur Betreuung der betroffenen Person herangezogen wird. Bei angestellten Mitarbeitern kann – wenn das entsprechende Schulungs-Know-How in der Kanzlei vorhanden ist – **eine In-House-Schulung ausreichend** sein. Bei externen Mitarbeitern, wie zB Sozialarbeiter, ist vorstellbar, dass sie bereits aufgrund ihres Berufes die erforderlichen Qualifikationen mitbringen.
- 14 Die darüber hinaus in § 10b Abs 1 Z 6 statuierte Anleitungs- und Beaufsichtigungspflicht stellt lediglich Selbstverständliches klar. Ein RA ist bereits aufgrund der Vorgabe des § 40 RL-BA 2015 **zur ordnungsgemäßen Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter verpflichtet**. Dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der Vorsorgevollmacht als auch der gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

II. Veröffentlichungspflicht der RAK

Gemäß § 10b Abs 2 ist die von der jeweiligen RAK nach § 28 Abs 1 lit o zu führende Liste auf deren Website allgemein zugänglich bereitzustellen (*Milicevic*, AnwBl 2017, 691 [691]; *Schauer*, iFamZ 2017, 148 [155]). Hierdurch soll **Transparenz** geschaffen werden und gewährleistet sein, dass Privatpersonen oder Gerichte einen geeigneten Rechtsanwalt für die Übernahme einer Vorsorgevollmacht bzw Erwachsenenvertretung finden können (vgl ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 93). 15

III. Meldepflichten

§ 10b Abs 3 sieht vor, dass der RA jährlich eine Meldung über die Anzahl der von ihm übernommenen Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen zu erstatten hat (*Milicevic*, AnwBl 2017, 691 [691]). Dabei kommt es auf die **Anzahl der tatsächlich ausgeübten Vertretungen** an. Vorsorgevollmachten sind daher nur dann bekannt zu geben, wenn diese wirksam geworden sind. Durch diese Meldepflicht des RA soll der Rechtsanwaltskammer die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion ermöglicht bzw erleichtert werden (vgl ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 93). 16

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, wann die in § 10b Abs 3 statuierte Meldepflicht zu erfüllen ist. Mit „jährlich“ wird wohl das Kalenderjahr gemeint sein. Sinnvoll erscheint daher eine Meldepflicht in angemessener Zeit nach Ablauf eines Jahres, zB bis Ende Jänner des Folgejahres. 17

§ 11. (1) Der Rechtsanwalt ist schuldig, das ihm vertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen, und ist über die Nichtvollziehung verantwortlich.

(2) Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, seiner Partei die Vertretung zu kündigen, in welchem Falle, sowie in jenem, wenn die Kündigung von der Partei erfolgt, der Rechtsanwalt gehalten ist, selbe noch durch 14 Tage, von der Zustellung der Kündigung an gerechnet, in so weit zu vertreten als nöthig, um die Partei vor Rechtsnachtheilen zu schützen.

(3) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Partei dem Rechtsanwalt das Mandat widerruft.

IdF BGBl 1990/474.

Literatur: *Lenneis*, Zur Belehrungs- und Warnpflicht des Rechtsanwalts beim Vollmachtswechsel, AnwBl 2004, 140; *Schmoller*, Befristete oder aufgabenmäßig beschränkte Bestellung eines Strafverteidigers, RZ 1997, 127.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
II. Geschäftsbesorgungspflicht	2
A. Disziplinarrecht und daraus ableitbare Pflichten	4
1. Teilnahme an Verhandlungen	5
2. Fristgemäße Vornahme von Handlungen	6
3. Informationspflichten	10
4. Honorarabrechnung	11
5. Abwicklung von Treuhandschaften	13
III. Weitervertretungspflicht	14
A. Abgrenzung zwischen Kündigung und Widerruf der Vollmacht	17
B. Disziplinarrecht	18

I. Allgemeines

- 1 Abs 1 normiert iZm § 9 Abs 1 die allgemeine Berufspflicht eines Rechtsanwaltes, jedes übernommene Geschäft **auftragsgemäß, emsig und redlich zu besorgen**, andernfalls er für die Folgen einzustehen hat (RS0123060; RS0118887). Abs 2 und 3 sehen Sonderregelungen für die Zeit nach der **Kündigung** (Abs 2) bzw des **Widerrufs** (Abs 3) des Mandats vor.

II. Geschäftsbesorgungspflicht

- 2 **Weder § 9 Abs 1 noch § 11 Abs 1 sind Schutznormen** im Sinne des § 1311 ABGB. Diese Vorschriften umschreiben keineswegs zur Vermeidung eines konkreten Schadens gebotenes oder verbotenes Verhalten genau; vor allem kann diesen Normen nicht entnommen werden, dass sie gerade den Schutz ganz bestimmter Interessen im Auge hätten (SZ 57/134 ua). Diese Normen sind lediglich als Zusammenfassung von Sorgfaltsanforderungen in Ausgestaltung des § 1299 ABGB aufzufassen (grundlegend OGH 11. 3. 1996, 1 Ob 2029/96 f MietSlg 48.164; RS0102369).
- 3 Die allgemeine Berufspflicht nach Abs 1, das anvertraute Geschäft zu besorgen, bezieht sich nur auf jene Vertretungen, die der Rechtsanwalt iSd § 9 Abs 1 übernommen hat und **knüpft** damit **an das Be-**

stehen eines aufrechten Auftrages an (OGH 24. 4. 1975, 7 Ob 77/75; OGH 4. 6. 1973, Bkd 19/73 AnwBl 1975, 226), sodass die Verpflichtung zur Besorgung des Geschäftes grundsätzlich mit dem Auftrag endet. Dementsprechend erlöschen die Pflichten des Rechtsanwaltes aus dem Mandatsverhältnis in erster Linie dann, wenn das Mandat durch Erreichen des Vertragszweckes, durch Widerruf seitens des Mandanten, durch fristgemäße Kündigung oder durch den Tod des Rechtsanwaltes beendet ist. Die Beendigung des Mandates durch Erreichen des Vertragszweckes ist etwa dann anzunehmen, wenn die dem Rechtsanwalt übertragenen Aufgaben erledigt sind und der Rechtsanwalt zu erkennen gegeben hat, dass er seinen Auftrag als erfüllt ansieht, zum Beispiel durch Übersendung der Honorarnote (OGH 19. 1. 2004, 16 Bkd 10/03).

A. Disziplinarrecht und daraus ableitbare Pflichten

Abs 1 ist dem Wortlaut nach hinsichtlich der Ausgestaltung der Geschäftsbesorgungspflicht durch den Rechtsanwalt offen gestaltet. Entsprechend vielfältig ist das Spektrum einschlägiger disziplinarrechtlicher Entscheidungen. Maßgeblich sind hier in der Regel die **Umstände des konkreten Einzelfalles**. Diese Entscheidungen lassen sich jedoch bis zu einem gewissen Grad kategorisieren, woraus sich Rückschlüsse auf den Umfang der aus Abs 1 iVm § 9 Abs 1 fließenden Geschäftsbesorgungspflicht ziehen lassen. 4

1. Teilnahme an Verhandlungen

Zu den Berufspflichten eines Rechtsanwaltes, übertragene Mandate gewissenhaft auszuführen, zählt es, **Ladungen zu Verhandlungen** Folge zu leisten und bei diesen Verhandlungen die Interessen des Mandanten zu wahren (RS0123060). 5

Es stellt daher auch keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte dar, wenn über einen Rechtsanwalt eine Disziplinarstrafe wegen Unterlassung der Vertretung eines Klienten bei einem Gerichtstag verhängt wird (VfSlg 14.450).

2. Fristgemäße Vornahme von Handlungen

Die drei Jahre unterlassene Abrechnung von Honorareintreibungen für einen ausländischen Kollegen ist ebenso disziplinar, wie die ebenso lange Unterlassung der Überweisung von Überschüssen und die Unterlassung der Retournierung der Originale der Gerichts- 6

stücke. Die Pflichtenverletzung liegt hier in der **Untätigkeit des Rechtsanwaltes** (OBDK 13. 11. 1995, 4 Bkd 6/93 AnwBl 1996/6159 [Strigl]).

- 7 Ein Rechtsanwalt besorgt eine Rechtssache auch dann nicht mit gehörigem Eifer, wenn er zugesagte Kopien nicht übermittelt und sonst den **Klienten jahrelang vertröstet** (im konkreten Fall kam dazu, dass der Rechtsanwalt den Mandanten auch nicht über das Ruhen eines Verfahrens unterrichtete, Bkd 34/82, AnwBl 1984/1979).
- 8 Die Erhebung der **Berufung von einem Honorarvorschuss abhängig zu machen** widerspricht Abs 1 (VwGH 30. 1. 2001, 98/18/0225). Dies kann freilich nicht bedeuten, dass ein Rechtsanwalt ein einmal übernommenes Mandat bei Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit nicht zurücklegen dürfte. Er darf das weitere Tätigwerden aber nicht zu einem Zeitpunkt von der Erlegung eines Vorschusses/Bezahlung des bisherigen Honorars abhängig machen, zu dem der Mandant nicht mehr rechtzeitig eine andere Vertretung finden kann (wie etwa am Tag des Fristablaufes).
- 9 Jedoch kann ein Rechtsanwalt zur Einbringung eines Rechtsmittels nicht verpflichtet werden, wenn er nach gewissenhafter, pflichtgemäßer Prüfung der Sachlage und Rechtslage dieses Rechtsmittel als **aussichtslos** oder gar als **mutwillig** erkennen muss (RS0055931).

3. Informationspflichten

- 10 Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts, der eine Vertretung übernimmt, den meist rechtsunkundigen **Mandanten zu belehren** (hier über die drohende Verjährung nach Ablauf der dreimonatige Ruhensfrist im Zivilprozess, OBDK 27. 3. 2000, 16 Bkd 3/99 AnwBl 2000/7684 [Strigl]).

Insofern hat ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch von den Verhandlungsterminen in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass der Mandant gegebenenfalls den Verhandlungstermin ebenfalls wahrzunehmen hat (RS0123060).

Entsprechend übersteigt das Zuwarten in der Information eines Mandanten über ein gegen ihn erlassenes Aufenthaltsverbot schon im Licht des Abs 1 den minderen Grad des Versehens. Das Zuwarten mit der diesbezüglichen Information des Mandanten bis zum elften Tag der Berufungsfrist ist nämlich vorhersehbar geeignet, eine Fristsäumnis herbeizuführen (VwGH 30. 1. 2001, 98/18/0225).

4. Honorarabrechnung

Zur Standespflicht gehört es auch, **Akontozahlungen abzurechnen** 11
und strittige Beträge bei Gericht zu erlegen (insbesondere iVm § 9
Abs 1; vgl OBDK 1 Bkd 2/92, AnwBl 1994/4620 [Strigl]).

Dementsprechend hat der Rechtsanwalt in auf den jeweiligen An- 12
lassfall bezogener, angemessener Frist eine vollständige, leicht **über-
prüfbare und nachvollziehbare Abrechnung** zu legen und über je-
derzeitiges Verlangen seines Auftraggebers oder sonst Berechtigter
dieser Verpflichtung kurzfristig nachzukommen (RS0118887).

5. Abwicklung von Treuhandschaften

Zu den nach Abs 1 anvertrauten Geschäften gehören auch als Treu- 13
händer anvertraute Geschäfte. Diese hat ein Rechtsanwalt stets mit
Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen (OGH 13. 1. 2017, 26 Os
3/16k AnwBl 2017/8486 [Buresch]). Hier ist eine **besonders strenge
Prüfung der Pflichten eines Treuhänders** vorzunehmen, sodass nur
unter außergewöhnlichen Begleitumständen fallbezogen das Treu-
händerverschulden doch nicht disziplinar sein kann (OBDK 4. 10.
1999, 1 Bkd 8/99). Denn Pflichtverletzungen bei Treuhandabwick-
lungen sind dem Kernbereich anwaltlicher Vertrauensanforderun-
gen zuzuordnen, deren stringente Beachtung eine wesentliche Vo-
raussetzung für die Erhaltung und Festigung jener allgemeinen
Wertschätzung darstellt, auf die die Rechtsanwaltschaft im Interesse
effizienten und von breiter Akzeptanz getragenen beruflichen Wir-
kens unabdingbar angewiesen ist (OBDK 8. 11. 1999, 1 Bkd 9/99
AnwBl 2000/7645 [Strigl]). Daher sind Treuhandvereinbarungen
wort- und buchstabengetreu zu erfüllen, sodass die Auszahlung
des Treuhandbetrages schon nach Eintragung der Veräußerungs-
rangordnung statt vereinbarungsgemäß nach Eigentumseinverlei-
bung jedenfalls disziplinar ist (OBDK 11. 11. 2013, 11 Bkd 1/13
AnwBl 2014/8376 [Hahnkamper]).

Selbst die Betreuung einer, wenn auch verlässlichen, Angestellten mit
einem Treuhandgeschäft ohne ausreichende Kontrolle ist inakzeptabel
(OBDK 7. 11. 2011, 11 Bkd 4/11 AnwBl 2012, 93 [Klingsbigl]).

III. Weitervertretungspflicht

Die Geschäftsbesorgungspflicht nach Abs 1 knüpft an ein aufrechtes 14
Auftragsverhältnis an (OGH 4. 6. 1973, Bkd 19/73 AnwBl 1975, 226,

vgl auch oben Rz 3), sodass die Verpflichtung zur Besorgung des Geschäftes grundsätzlich mit dem Auftrag endet.

Um den Mandanten für den Fall der Kündigung der Vollmacht (egal ob von Seiten des Rechtsanwaltes oder des Mandanten selbst) vor daraus entstehenden Rechtsnachteilen (wie etwa der Vertretungslosigkeit) zu schützen, sieht Abs 2 vor, dass der Rechtsanwalt den Mandanten **noch weitere 14 Tage**, von der Zustellung der Kündigung an gerechnet, zu vertreten hat oder für eine Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt zu sorgen hat (OBDK 13. 12. 1976, Bkd 42/76 AnwBl 1978/848), soweit dies notwendig ist. Tut er dies nicht in gebotener Art und Weise, verletzt er seine Berufspflichten (VfSlg 15.323; OBDK 27. 4. 1994, 10 Bkd 6/94 AnwBl 1996, 35 [Strigl]). Abs 2 stellt damit einen Sonderfall der allgemeinen Regel des § 1025 ABGB dar (*Schmoller*, RZ 1997, 127 [128]).

- 15 Nach Abs 3 gilt diese Weitervertretungspflicht allerdings **nicht** für den Fall, dass die Partei dem Rechtsanwalt das Mandat **widerruft** (OGH 18. 1. 1999, 11 Os 147/98; VwGH 5. 5. 2003, 2000/10/0137; wohl auch in bestimmten Fällen bei der einvernehmlichen Lösung des Vollmachtverhältnisses; AnwBl 1953, 129; RS0071968).

Der Widerruf muss allerdings auch der Behörde gegenüber mitgeteilt werden, da andernfalls eine Zustellung an den (ehemaligen) Rechtsvertreter rechtswirksam wäre, was möglicherweise zu einer Fristversäumnis führen könnte (VwGH 18. 3. 1998, 96/09/0222).

- 16 Jedenfalls aber treffen den Rechtsanwalt **Aufklärungspflichten bei Beendigung des Vertretungsverhältnisses** (insb hinsichtlich offener Rechtsmittelfristen). Kommt der Rechtsanwalt diesen Pflichten nicht nach, so haftet er in der Regel für den dadurch entstandenen Schaden (dazu ausführlich *Lenneis*, AnwBl 2004, 140).

A. Abgrenzung zwischen Kündigung und Widerruf der Vollmacht

- 17 Das **Abgrenzungskriterium zwischen der Kündigung (Abs 2) und dem Widerruf** einer Vollmacht durch den Machtgeber (Abs 3) ist mit Rücksicht auf den Sinn des Gesetzes darin zu erblicken, dass der in Abs 3 angeordnete ausnahmsweise Wegfall, der nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Fortsetzung seiner Vertretungstätigkeit über die Dauer des aufrechten Bestandes der Vollmacht hinaus auf Fälle beschränkt ist, in de-